# Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Reihe von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (1)

*KOM(87) 582 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Komission vorgelegt am 26. November 1987)*

(88/C 4/06)

Die Kommission schlägt dem Rat vor, den Vorschlag für eine Verordnung 87/C 179/03 wie folgt zu ändern:

1. Der letzte Erwägungsgrund lautet jetzt wie folgt:

   „Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich. Sie erfolgt insbesondere unter Mitwirkung des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (1) nach den durch den Beschluß 87/373/EWG des Rates (2) festgelegten Verfahren.

   (1) Eingesetzt durch den Beschluß 72/279/EWG des Rates (ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1).

   (2) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33."

2. Am Ende der Erwägungsgründe ist hinzuzufügen:

   „Da die Durchführung der genannten Erhebungen für die Mitgliedstaaten und für die Kommission über mehrere Jahre hinweg die Bereitstellung beträchtlicher Haushaltsmittel erfordert, von denen ein großer Teil zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaft bestimmt ist, sollte ein Gemeinschaftsbeitrag für die Durchführung des Programms vorgesehen werden."

3. Der frühere Artikel 14 wird durch den folgenden neuen Artikel 14 ersetzt:

   *„Artikel 14*

   (1) Zur Durchführung der Grunderhebung und der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Erhebungen werden den Mitgliedstaaten als Beitrag zu den entstehenden Ausgaben 20 ECU für jeden erfaßten landwirtschaftlichen Betrieb erstattet, für den die vollständigen Daten Eurostat übermittelt werden, und zwar jeweils bis zu einem Höchstbetrag je Erhebung von:

   — 100 000 ECU für Luxemburg,
   — 500 000 ECU für Belgien bzw. Dänemark,
   — 700 000 ECU für die Niederlande,
   — 1 100 000 ECU für Irland,
   — 1 300 000 ECU für das Vereinigte Königreich,
   — 2 000 000 ECU für die Bundesrepublik Deutschland, sowie für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

   Die zur Deckung der Ausgaben für alle vier Erhebungen für erforderlich gehaltenen Mittel sind in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen.

   (2) Für die Entwicklung und die Verwaltung des Projekts Eurofarm werden der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die für erforderlich gehaltenen finanziellen Mittel bis zu folgenden jährlichen Höchstbeträgen zugewiesen:

   — 480 000 ECU für das Jahr 1989,
   — 480 000 ECU für das Jahr 1990,
   — 240 000 ECU für das Jahr 1991,
   — 80 000 ECU für die Jahre 1992 bis 1998;

   diese Beträge sind in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen."

4. Aus dem früheren Artikel 14 wird Artikel 15.

(1) ABl. Nr. C 179 von 8. 7. 1987, S. 7.